

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/30 vom 23. Februar 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2011_30

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/30 du 23 février 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2011/30 del 23 febbraio 2012

Regeste

Art. 25 Abs. 1 ATSG. Voraussetzung des guten Glaubens im Zusammenhang mit einem Gesuch um Erlass der Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Versicherungsleistungen verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2012, AVI 2011/30).

Erwägungen

E. 1

Streitig ist vorliegend erneut die Frage, ob der Beschwerdeführerin die vom seco verfügte Rückforderung erlassen werden kann oder nicht.

E. 2

Nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer jedoch Leistungen im guten Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt. Bezüglich der Voraussetzungen für die Bejahung des guten Glaubens kann auf die Erwägung 2 im Urteil des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 28. Juli 2010 (AVI 2009/82) verwiesen werden.

E. 3

3.1 Konkret ist umstritten, ob sich die Beschwerdeführerin darauf berufen kann, beim Bezug der zurückgeforderten Leistungen gutgläubig gewesen zu sein bzw. aufgrund einer Falschauskunft der Verwaltung davon ausgehen durfte, ihre Arbeitgeberkontrolle entspreche den gesetzlichen Anforderungen. 3.2 Die Beschwerdeführerin verweist auf die in der Beschwerde vom 10. September 2009 angeführte Begründung, wonach sie sich an die im Rahmen des Gesprächs vom 25. Juli 2007 erfolgten Anweisungen von Herrn D.____ gehalten und diese nicht nochmals anhand der entsprechenden Merkblätter überprüft habe (act. G9/A3). 3.3 Wie im erwähnten Urteil vom 28. Juli 2010 in Erwägung 3 ausgeführt, ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Erlassverfahren die Berufung auf den guten Glauben regelmässig ausgeschlossen, weil die Informationsbroschüre des seco ausreichend klar sei. Darauf kann verwiesen werden. Zur Abklärung, ob sich die Beschwerdeführerin vorliegend ausnahmsweise dennoch auf den guten Glauben berufen kann, weil die Verwaltung mit entsprechenden Auskünften eine Vertrauensgrundlage geschaffen hat, wurde die Streitsache zurückgewiesen. Dabei berief sich die Beschwerdeführerin auf eine Besprechung mit Herrn D.____ vom 25. Juli 2007. Dieses Gespräch hat nach Auskunft von Herrn D.____ auch tatsächlich stattgefunden. In der Antwort auf die schriftlichen Fragen der Beschwerdegegnerin hielt Herr D.____ am 3.

September 2010 fest, er habe am 25. Juli 2007 den Betrieb von 08.00 Uhr bis Mittag aufgesucht und mit dem Firmeninhaber C.____ gesprochen. Schriftliche Unterlagen zu diesem Firmenbesuch gebe es keine. Seit einer Reorganisation im Jahr 2000 sei er selber nur noch für das Meldeverfahren zuständig, während die Abrechnungen und Auszahlungen durch die Arbeitslosenkasse geführt werden. Wegen der Arbeitgeberkontrollen durch das seco habe er dem Firmeninhaber geraten, sich an die Arbeitslosenkasse zu wenden und sich zu erkundigen, welche Bedingungen für eine ordentliche und genügende Arbeitgeberkontrolle erfüllt sein müssen. Wegen der Wichtigkeit einer geeigneten Arbeitszeitkontrolle würden die verantwortlichen Personen eines Betriebes immer darauf hingewiesen, sich diesbezüglich mit der Auszahlungsstelle in Verbindung zu setzen (act. G 9/A2 Beilage 6). Aufgrund dieser Angaben ist keine Vertrauensgrundlage nachgewiesen. Mithin kann sich die Beschwerdeführerin nicht darauf berufen, sie habe aufgrund entsprechender (Falsch-)Informationen durch Herrn D.____ beim Gespräch vom 25. Juli 2007 davon ausgehen dürfen, ihre Arbeitszeitkontrolle sei ausreichend.

E. 4

Nach dem Gesagten kann die Beschwerdeführerin nicht als gutgläubig betrachtet werden. Die Frage bezüglich des Vorliegens einer grossen Härte ist somit aufgrund der Verneinung des guten Glaubens nicht weiter zu prüfen. Damit bleibt der Beschwerdeführerin der Erlass der Rückforderung verwehrt.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.